



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

C Steuersystem

**Geltende Steuern
Juni 2019**

Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2019)

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Auswirkungen des schweizerischen Föderalismus auf das Steuersystem	1
1.2	Steuerharmonisierung	2
1.3	Die vom Bund erhobenen Steuern	3
1.4	Die in den Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern	4
1.4.1	Kantone	4
1.4.2	Gemeinden.....	4
2	Die vom Bund erhobenen Steuern	6
2.1	Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern	6
2.1.1	Direkte Bundessteuer.....	6
2.1.1.1	Einkommenssteuer natürlicher Personen	6
2.1.1.2	Gewinnsteuer juristischer Personen	8
2.1.1.2.1	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	9
2.1.1.2.2	Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	9
2.1.2	Eidgenössische Spielbankenabgabe	9
2.1.2.1	Abgabesätze	10
2.1.2.2	Abgabeermässigungen für Spielbanken	10
2.1.3	Wehrpflichtersatzabgabe.....	10
2.2	Verbrauchsbesteuerung.....	11
2.2.1	Mehrwertsteuer	11
2.2.1.1	Besteuerungsgrundsatz	11
2.2.1.2	Besonderheiten	12
2.2.1.3	Steuermass.....	13
2.2.1.4	Steuererhebung.....	14
2.2.1.5	Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen	14
2.2.2	Verrechnungssteuer	14
2.2.3	Eidgenössische Stempelabgaben	17
2.2.3.1	Emissionsabgabe	17
2.2.3.2	Umsatzabgabe.....	17
2.2.3.3	Abgabe auf Versicherungsprämien	19
2.2.3.4	Steuererhebung.....	19
2.2.4	Besondere Verbrauchssteuern.....	20
2.2.4.1	Tabaksteuer.....	20
2.2.4.2	Biersteuer	21
2.2.4.3	Mineralölsteuer	21
2.2.4.4	Automobilsteuer	23
2.2.4.5	Besteuerung von Spirituosen	23
2.3	Zollabgaben.....	24
2.3.1	Allgemeines	24

2.3.2	Einfuhrzölle.....	24
2.3.2.1	Gebrauchstarif	24
2.3.2.2	Zollpräferenzen	25
2.3.2.3	Bewegliche Teilbeträge	25
2.4	Verkehrsabgaben	25
2.4.1	Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)	25
2.4.2	Schwerverkehrsabgabe	26
2.4.2.1	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	26
2.4.2.2	Pauschale Abgabbeerhebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t).....	27
2.4.2.3	Einnahmenverwendung	27
3	Die Steuern der Kantone und Gemeinden	28
3.1	Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	29
3.1.1	Vorbemerkungen.....	29
3.1.2	Einkommenssteuer natürlicher Personen	29
3.1.2.1	Besteuerung an der Quelle	31
3.1.2.2	Besteuerung nach dem Aufwand.....	31
3.1.3	Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	31
3.1.4	Vermögenssteuer natürlicher Personen	31
3.1.5	Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen.....	32
3.1.5.1	Minimalsteuer	34
3.1.6	Erbschafts- und Schenkungssteuern	34
3.1.7	Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	36
3.1.8	Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen	36
3.1.9	Grundstückgewinnsteuer	36
3.1.10	Liegenschaftssteuer.....	37
3.1.11	Handänderungssteuer	38
3.1.12	Kantonale Spielbankenabgabe	38
3.1.13	Gewerbesteuer	39
3.2	Besitz- und Ausgabensteuern	39
3.2.1	Motorfahrzeugsteuer	39
3.2.2	Hundesteuer	40
3.2.3	Vergnügungssteuer	40
3.2.4	Kantonale Stempelsteuer und Registerabgaben.....	40
3.2.5	Lotteriesteuer	40
3.2.6	Andere Abgaben.....	41
3.2.6.1	Beherbergungsabgabe / Kurtaxe	41
3.2.6.2	Tourismusförderabgabe.....	41
3.2.6.3	Feuerwehrrersatzabgabe	41
3.2.6.4	Wasserzinsen	41
4	Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern.....	43

Abkürzungen

AG	=	Aktiengesellschaft
AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	=	Arbeitslosenversicherung
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EO	=	Erwerbsersatzordnung
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	=	Eidgenössische Zollverwaltung
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IV	=	Invalidenversicherung
LSVA	=	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MWST	=	Mehrwertsteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Kantone

Die kantonalen Abkürzungen, welche mit Hyperlinks verknüpft sind, führen auf die zugehörigen Kantonsblätter. Enthält das Kantonsblatt keine Informationen zu einem bestimmten Thema, ist die jeweilige Abkürzung nicht verlinkt.

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Vaud
JU	=	Jura	VS	=	Valais
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

1.1 Auswirkungen des schweizerischen Föderalismus auf das Steuersystem

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. In der Schweiz erheben nämlich sowohl der Bund als auch die 26 Kantone und sogar die rund 2'220 Gemeinden Steuern.

So hat jeder **Kanton** sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstücksgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Die **Gemeinden** sind befugt, entweder nach eigenem Gutdünken kommunale Steuern zu erheben oder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen.

Daneben belastet auch noch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus andern Quellen bezieht, so namentlich aus der Mehrwertsteuer (MWST), aus den Stempelabgaben, Zöllen sowie aus besonderen Verbrauchssteuern.

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Steuerhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#) dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Grundzüge der föderalistischen Ordnung sind in [Art. 3 BV](#), der das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen regelt, folgendermassen umschrieben:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Die Souveränität des Staates ist also zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Auf die Steuern übertragen bedeutet diese Kompetenzverteilung, dass der **Bund** nur diejenigen Steuern erheben darf, zu deren Erhebung ihn die BV ausdrücklich ermächtigt (Kompetenzzuteilung; vgl. Ziffer 2). Die Tatsache, dass die BV den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber das Recht der Kantone nicht aus, gleichartige Steuern zu erheben. Dazu bedürfte es eines ausdrücklichen Verbots. So kommt es, dass sowohl der Bund als auch die Kantone direkte Steuern erheben (z.B. Einkommenssteuer).

Die **Kantone** üben alle Rechte aus, welche [Art. 3 BV](#) nicht ausschliesslich dem Bund vorbehält. Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht zu, Steuern zu erheben und über die Steuereinnahmen zu verfügen (**Steuerhoheit**). Demzufolge sind die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor (vgl. Ziffer 3).

Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (MWST, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Zölle, Tabakbelastung sowie besondere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen weiten Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

Die **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Dieses Recht wird ihnen eingeräumt, weil ihnen als autonomen Selbstverwaltungskörpern in der gesellschaftlichen Struktur unseres Landes eine sehr grosse Bedeutung zukommt.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich eben doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Neben Aufgaben, die den Gemeinden als lokale Lebensgemeinschaften erwachsen (z.B. Abfallentsorgung), sind ihnen in weitem Masse auch Aufgaben übertragen, die in anderen Ländern in die Verantwortung einer höheren Staatsebene fallen, wie z.B. das Primarschulwesen oder die Sozialfürsorge. Auch wenn diese Aufgaben teilweise unter staatlicher Oberaufsicht und mit finanzieller Beihilfe des Staates ausgeübt werden, so ist die Bestreitung der daraus erwachsenen Kosten im Wesentlichen doch Sache der Gemeinden. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diese an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilnehmen zu lassen. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht daher auch deren fiskalische Selbstständigkeit.

1.2 Steuerharmonisierung

Der Föderalismus erklärt, weshalb sich die kantonalen Steuergesetze früher so unterschiedlich präsentierten. Bei den direkten Steuern war es deshalb nicht ungewöhnlich, wenn die Bestimmung des Steuerobjektes (z.B. des Einkommens), die Bemessungsgrundlagen oder die zeitliche Bemessung unterschiedlich ausfielen.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze ein wenig einzuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital ([Art. 129 BV](#)).

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden \(StHG\)](#). Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben ([Art. 129 Abs. 2 Satz 1 BV](#)).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 Satz 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

Hingegen fehlen im Gesetz Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen ([Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

Die in der Schweiz erhobenen Steuern werden unterteilt in **Steuern vom Einkommen und Vermögen** (**Steuern vom Gewinn und Kapital** bei den juristischen Personen) sowie in **Verbrauchs- und Besitzes- oder Ausgabensteuern**. Von beiden Kategorien – sogenannte «direkte» und «indirekte» Steuern – erheben Bund, Kantone und Gemeinden einzelne Steuern.

1.3 Die vom Bund erhobenen Steuern

Steuern auf dem Einkommen sowie andere direkte Steuern

- Direkte Bundessteuer
 - auf dem Einkommen der natürlichen Personen
 - auf dem Gewinn der juristischen Personen
- Eidgenössische Spielbankenabgabe
- Wehrpflichtersatzabgabe

Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern

- Mehrwertsteuer
- Eidgenössische Verrechnungssteuer
- Eidgenössische Stempelabgaben
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Mineralölsteuer
- Automobilsteuer
- Steuer auf Spirituosen
- Zölle
- Verkehrsabgaben

1.4 Die in den Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern

Die Kantone und Gemeinden erheben mehrheitlich die gleichen Steuern. Vielfach partizipieren die Gemeinden auch nur am kantonalen Steuerertrag oder erheben Zuschläge zur kantonalen Steuer.

1.4.1 Kantone

Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

- Einkommens- und Vermögenssteuer
- Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Lotteriegewinnsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Liegenschaftssteuer
- Handänderungssteuer
- Kantonale Spielbankenabgabe

Besitz- und Ausgabensteuern

- Motorfahrzeugsteuer
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Kantonale Stempelsteuer
- Lotteriesteuer
- Wasserzinsen
- Diverse

1.4.2 Gemeinden

Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

- Einkommens- und Vermögenssteuer
- Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Lotteriegewinnsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Liegenschaftssteuer
- Handänderungssteuer
- Gewerbesteuer

Besitz- und Ausgabensteuern

- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Diverse

Auf den ersten Blick mag die grosse Anzahl der von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern erstaunen. Stellt man indessen einen Vergleich mit ausländischen Staaten an, so sticht die Schweiz keineswegs durch die Vielzahl der erhobenen Steuern hervor. Was sie kennzeichnet, ist das Fehlen einer einheitlichen, für das ganze Staatsgebiet geltenden gesetzlichen Regelung der einzelnen

Steuern, vor allem der direkten Steuern. Das StHG enthält nur Grundsätze zu Besteuerung und Verfahren.

Diese **Überlagerung dreier Steuerhoheiten**, stellt die Steuerpflichtigen nicht selten vor Übersichtsprobleme.

Im Jahr 2016 betrugen die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte gemäss FS-Modell¹ ca. CHF 138 Milliarden, welche sich folgendermassen zusammensetzen:

- Bund: CHF 63,9 Milliarden;
- Kantone: CHF 45,6 Milliarden;
- Gemeinden: CHF 28,4 Milliarden.

Der vorliegende Artikel soll in groben Zügen einen Überblick über die geltenden Steuern geben und es den Lesern ermöglichen, sich mit dem schweizerischen Steuersystem vertraut zu machen.²

¹ Die nationale Konsolidierung und Vergleichbarkeit wird durch das sogenannte «FS-Modell» der Finanzstatistik sichergestellt. Dieses Modell basiert grundsätzlich auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone (HRM2).

² Nähere Einzelheiten über die wichtigsten Steuern gibt Register D (Einzelne Steuern) im Dossier [Steuerinformationen](#).

2 DIE VOM BUND ERHOBENEN STEUERN

2.1 Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern

2.1.1 Direkte Bundessteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 128 BV

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

Die am Anfang teils auf Notrecht beruhende Kompetenz des Bundes, direkte Steuern zu erheben, wurde erst 1958 auf Verfassungsstufe verankert. Im Jahr 1982 wurde die vormalige «Wehrsteuer» in «direkte Bundessteuer» (dBSt) umbenannt. Noch immer ist die Geltungsdauer der dBSt aber beschränkt und wird jeweils periodisch verlängert, letztmals bis Ende des Jahres 2035 im Rahmen der deutlichen Annahme der neuen Finanzordnung 2021 (NFO) durch Volk und Stände am 4. März 2018.

Die dBSt wird auf dem Einkommen der natürlichen Personen und dem Reingewinn der juristischen Personen erhoben. Das Vermögen natürlicher und das Kapital juristischer Personen werden demgegenüber nicht von der dBSt erfasst.

Veranlagung und Bezug dieser Bundessteuer werden jährlich **von den Kantonen** für den Bund und unter dessen Aufsicht durchgeführt.

Jeder Kanton liefert grundsätzlich **83 %** der von ihm bezogenen Steuerbeträge, der Bussen sowie der Zinsen dem **Bund** ab. Der **Kantonsanteil** beträgt somit in der Regel **17 %**.³

Die Einkommenssteuer wird für jede Steuerperiode aufgrund des in dieser tatsächlich erzielten Einkommens festgesetzt und bezogen. Für natürliche Personen entspricht die Steuerperiode dem Kalenderjahr. Die Steuer auf dem Reingewinn der juristischen Personen wird ebenfalls für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen, wobei diese dem Geschäftsjahr entspricht.

2.1.1.1 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Ein steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz besteht, wenn eine Person (ungeachtet vorübergehender Unterbrechung)

- während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder
- während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Im Weiteren sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz **beschränkt steuerpflichtig**, wenn zwischen der natürlichen Person und gewissen in der Schweiz

³ Verteilerschlüssel seit 1. Januar 2008. Für Informationen zum Finanzausgleich und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), siehe den Artikel «Die wesentlichen Züge der schweizerischen Steuerordnung» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register C, Ziffern 3.2.2 und 3.2.3.

liegenden Steuerobjekten (z.B. Grundeigentum, Betriebsstätte) eine wirtschaftliche Beziehung besteht.

Gemäss dem Grundsatz der **Familienbesteuerung** bildet die Familie eine Gemeinschaft und somit auch in steuerlicher Hinsicht eine wirtschaftliche Einheit. Deshalb werden die Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, unabhängig von ihrem Güterstand, zusammengerechnet ([Art. 9 Abs. 1 DBG](#)). Seit dem 1. Januar 2007 gilt dieselbe Regelung für eingetragene Partnerschaften sinngemäss ([Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG](#)).

Die Gemeinschaftsbesteuerung wird durch die Heirat ausgelöst, wobei die Ehegatten für die ganze entsprechende Steuerperiode der Gemeinschaftsbesteuerung unterliegen. Bei Tod eines Ehegatten endet die Ehe und damit auch die Gemeinschaftsbesteuerung. Bei Scheidung und bei rechtlicher sowie bereits bei tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Das Einkommen Minderjähriger wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet, mit Ausnahme des Erwerbseinkommens, für welches das Kind selbständig besteuert wird.

Die dBSt erfasst das **gesamte Einkommen**, so zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Nebeneinkünfte wie Dienstaltersgeschenke, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen usw.);
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen);
- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- Einkünfte aus Vorsorge (Renten und Kapitalleistungen aus der 1. und 2. Säule sowie aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge);
- übrige Einkünfte (z.B. Gewinne von über CHF 1 Million aus Online-Spielbankenspielen oder Grossspielen sowie Gewinne von über CHF 1'000 aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung).

Vom Bruttoeinkommen können die sogenannten **Gewinnungskosten**, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z.B. Berufskosten), abgezogen werden.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (z.B. private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag, Unterhaltsbeiträge, Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, die berufliche Vorsorge und an die gebundene Selbstvorsorge sowie für Lebens- Kranken- und Unfallversicherungen, Zinsen von Sparkapitalien, Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung) sowie **Sozialabzüge** (Kinderabzug, Abzug für Verheiratete und Abzug für unterstützungsbedürftige Personen) zugelassen.

Die **Tarife** der dBSt für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind.

Die dBSt auf dem Einkommen der natürlichen Personen wird aufgrund von drei Tarifen erhoben: Ein Grundtarif für die alleinstehenden Personen, ein Tarif für die verheirateten Personen und ein Elterntarif. Der Verheiratetetarif erlaubt, der im Vergleich zu einem Einpersonen-Haushalt beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes mit mehreren Personen Rechnung zu tragen. Die

mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem Haushalt zusammenlebenden und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitenden Steuerpflichtigen werden nach dem Elterntarif besteuert. Er besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem **Abzug vom Steuerbetrag** von CHF 251 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Da Steuerbeträge unter CHF 25 nicht eingezogen werden (**Bezugsminimum**), beginnt die Steuererhebung für die Steuerperiode 2018 bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 30'800 für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von CHF 17'800 für die übrigen Steuerpflichtigen.

Der **gesetzliche Höchstsatz** ist in der Verfassung festgelegt und beträgt bei der dBSt 11,5 % ([Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV](#)). Er wird gemäss dem für die Steuerperiode 2018 geltenden Tarif bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 895'900 für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von CHF 755'300 für die übrigen Pflichtigen erreicht.

Die Tarife sind direkt anwendbar für die Steuerberechnung. Es gibt also keinen Steuerfuss.

Zum Ausgleich der Folgen der **kalten Progression** werden Tarife und Abzüge für natürliche Personen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.⁴ Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

Die BV schreibt ausserdem vor, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist ([Art. 128 Abs. 2 BV](#)).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Einkommen natürlicher Personen betrug 2018 ca. CHF 11,2 Milliarden (inkl. Kantonsanteil).

2.1.1.2 Gewinnsteuer juristischer Personen

Steuerpflichtig aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sind in der Regel juristische Personen, die ihren **Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz** haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften [AG], Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH]) und **Genossenschaften**;
- **Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen** (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Gewinn juristischer Personen betrug 2018 ca. CHF 11,4 Milliarden (inkl. Kantonsanteil).

⁴ Mangels Teuerung (und somit ohne Ausgleich der Folgen der kalten Progression) sind die Tarife seit mehreren Jahren unverändert.

2.1.1.2.1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten eine Steuer auf dem Reingewinn. Es gibt keine eidgenössische Kapitalsteuer.

Der **Steuersatz** der dBS ist **proportional** und beträgt **8,5 %** des Reingewinns. Ein Steuerfuss kommt nicht zur Anwendung. Die entrichtete Steuer kann abgezogen werden. Dadurch reduziert sich der effektive Steuersatz.

Beteiligungsgesellschaften – d.h. Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stammkapital oder zu mindestens 10 % am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million ausmacht – geniessen eine Steuerermässigung im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Dieser **Beteiligungsabzug** wird gewährt, um eine Mehrfachbelastung durch die Gewinnsteuer zu vermeiden.

2.1.1.2.2 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten entrichten auf Bundesebene in der Regel eine Gewinn- bzw. Einkommenssteuer mit einem **proportionalen Steuersatz von 4,25 %** des Reingewinns, sofern sie nicht aufgrund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind. Dasselbe gilt für die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Solange der Gewinn CHF 5'000 nicht erreicht, bleibt er steuerfrei.

2.1.2 Eidgenössische Spielbankenabgabe

Rechtliche Grundlage

[Art. 106 BV](#)

[Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 \(BGS\)](#)

Nachdem 1993 das Spielbankenverbot in der BV aufgehoben wurde, hat der Bund die Kompetenz zur Erhebung einer speziellen Steuer auf den Einnahmen der Spielbanken erhalten. Diese darf jedoch 80 % der Bruttospielerträge nicht übersteigen und wird dem AHV/IV-Fonds zugewendet. Seit dem 1. Januar 2019 können die Einnahmen von Spielbanken im Besitz einer erweiterten Konzession auch aus der Betreibung von Online-Geldspielen stammen. Erhebt der Standortkanton für die Kursäle eine gleichartige Abgabe, kann der Bundesrat die vom Bund zu erhebende Abgabe auf dem Bruttospielertrag der terrestrischen Spielbanken mit Konzession B reduzieren. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 % vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Die Spielbankenabgabe wird seit April 2000 von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) erhoben. Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen allen Spieleinsätzen und allen ordnungsgemäss ausbezahlten Spielgewinnen. Ebenfalls Bestandteil des Bruttospielertrags sind die von der Spielbank bei Tischspielen (wie z.B. Poker) erhobenen Kommissionen.

Der Steuerertrag aus der Spielbankenabgabe betrug 2018 ca. CHF 285 Millionen zugunsten des AHV/IV-Fonds und CHF 48 Millionen zugunsten der Standortkantone der Kursäle mit Konzession B.

2.1.2.1 Abgabesätze

- **Bruttospielertrag von terrestrischen Spielbanken:** Für den Bruttospielertrag bis zu CHF 10 Millionen beträgt der Basisabgabesatz **40 %**. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum **Höchstsatz von 80 %**.
- **Bruttospielertrag von Online-Spielbanken:** Für den Bruttospielertrag bis zu CHF 3 Millionen beträgt der Basisabgabesatz **20 %**. Der Grenzsteuersatz steigt danach gemäss folgender Stufen **bis 80 %** an:
 - 2 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 3 und 10 Millionen;
 - 1 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 10 und 20 Millionen;
 - 0.5 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 20 und 40 Millionen;
 - 0.5 % für jede Tranche von 4 Millionen Bruttospielertrag zwischen CHF 40 und 80 Millionen;
 - 0.5 % für jede Tranche von 10 Millionen Bruttospielertrag ab CHF 80 Millionen.

Der Bundesrat kann den Abgabesatz während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank um die Hälfte reduzieren.

2.1.2.2 Abgabeermässigungen für Spielbanken

Der Bundesrat kann für Spielbanken den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden (z.B. Unterstützung des Sports, Massnahmen im sozialen Bereich, Tourismusförderung). Die Abgabeermässigung gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Ist die Standortregion der Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um ein Drittel reduzieren. Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren. Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

2.1.3 Wehrpflichtersatzabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 40 Abs. 2](#) und [Art. 59 Abs. 1 und 3 BV](#)

[Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 \(WPEG\)](#)

Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig ([Art. 59 Abs. 1 BV](#)). Wer diese Pflicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nur teilweise durch persönliche **Militär- oder Zivildienstleistung** erfüllt, hat die Wehrpflichtersatzabgabe nach dem WPEG zu entrichten. Wie der Name schon sagt, handelt es sich dabei um eine **Ersatzabgabe** und nicht um eine Steuer. Das WPEG sieht verschiedene Befreiungsgründe vor.

Die Wehrpflichtersatzabgabe wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben. Die **Kantone** erhalten dafür eine **Bezugsprovision von 20 %**.

Diese Ersatzabgabe wird gemäss Gesetzgebung über die dBS auf dem gesamten Reineinkommen erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt. Die Veranlagungsgrundlage bildet die

dBSt. Lässt sich die Ersatzabgabe nicht auf der Grundlage der dBSt festsetzen, so wird sie aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.

Die **Ersatzabgabe beträgt CHF 3 je CHF 100** des abgabepflichtigen Einkommens, mindestens aber CHF 400. Sie wird jedoch entsprechend der Gesamtzahl der bis Ende Ersatzjahr schon geleisteten Dienstage ermässigt. Die Ermässigung beträgt ein Zehntel für 50 bis 99 Militärdienstage (75 bis 149 Zivildienstage) und ein weiteres Zehntel für je 50 weitere Militärdienstage (75 Zivildienstage) oder Bruchteile davon.

Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt jährlich, und zwar in der Regel in dem auf das Ersatzjahr folgenden Jahr.

Nur wer die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt, hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe(n).

Der Ertrag aus der Wehrpflichtersatzabgabe betrug 2018 ca. CHF 167 Millionen (inkl. die 20 % Bezugsprovision der Kantone).

2.2 Verbrauchsbesteuerung

2.2.1 Mehrwertsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 130 BV; Art. 196 Ziff. 14 Übergangsbestimmung BV Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 \(MWSTG\)](#)

Am 1. Januar 1995 wurde die Mehrwertsteuer (MWST) eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatz- zur Mehrwertsteuer war massgeblich auf die Etablierung der MWST in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen.

Am 1. Januar 2010 trat das total revidierte MWSTG in Kraft, das gegenüber dem vorherigen Gesetz zahlreiche Vereinfachungen enthält und generell anwenderfreundlicher ist. Auf den 1. Januar 2018 wurde das MWSTG teilrevidiert, insbesondere um mehrwertsteuerbedingte Benachteiligungen inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten zu eliminieren.

2.2.1.1 Besteuerungsgrundsatz

Die MWST ist eine **allgemeine Verbrauchssteuer**. Das Ziel der Besteuerung liegt im nicht unternehmerischen inländischen Konsum von Gegenständen und Dienstleistungen. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben.

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist (Inlandsteuer). Dabei ist zu unterscheiden zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen. Massgebend für die Steuerpflicht ist jeweils der weltweit erzielte Umsatz aus Leistungen, die steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht würden.

Wer Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im Inland hat, ist von der Steuerpflicht befreit, wenn er:

- im In- und/oder Ausland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, oder
- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im In- und/oder Ausland weniger als CHF 150'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt.

Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland werden nur steuerpflichtig, wenn sie:

- Leistungen im Inland erbringen, und
- im In- und Ausland mindestens CHF 100'000 Umsatz (CHF 150'000 Umsatz bei gemeinnützigen Institutionen und nicht gewinnorientierten Sport- oder Kulturvereinen) aus steuerbaren Leistungen erzielen.

Ausserdem können Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Umsätze erzielen, auf die Anmeldung als steuerpflichtige Person bei der ESTV verzichten.

Ebenfalls steuerpflichtig ist:

- wer im Inland innerhalb eines Kalenderjahres für mehr als CHF 10'000 Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht (Bezugsteuer), sofern diese Unternehmen im Inland nicht steuerpflichtig sind, sowie
- der Zollschuldner für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Gegenwärtig zählt die MWST rund 382'000 Steuerpflichtige.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selber bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet. Durch diesen sogenannten **Vorsteuerabzug** wird eine Steuerkumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden (Netto-Allphasenprinzip).

Dieses Prinzip wird durchbrochen bei Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, indem die Erbringer solcher Leistungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen (*siehe nachfolgende Besonderheiten*).

Da die MWST vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwälzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

2.2.1.2 Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der MWST **befreiten** und von ihr **ausgenommenen** Leistungen. In beiden Fällen muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung).

Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf auf diesen Gegenständen und Dienstleistungen kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung).

Von der Steuer befreit (Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere:

- Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versandt werden;
- Transportleistungen über die Grenze;
- Dienstleistungen an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland.

Von der Steuer ausgenommen (kein Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind z.B. Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Bildung, der Kultur, des Sports, der Banken und Versicherungen sowie bei Vermietung und Verkauf von Liegenschaften.

2.2.1.3 Steuermass

Normalsatz: 7,7 %;

Sondersatz: Beherbergungsleistungen (Übernachtungen mit Frühstück) der Hotellerie und Parahotellerie (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen) unterliegen bis Ende 2027 dem Satz von 3,7 %;

Reduzierter Satz: Für bestimmte Güterkategorien und Dienstleistungen besteht ein reduzierter Satz von 2,5 %, insbesondere für:

- Lebensmittel (ausser alkoholische Getränke) nach dem [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014](#) (LMG). Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden;
- Vieh, Geflügel, Fische;
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- Getreide;
- Futter- und Düngemittel;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter).

Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz bis CHF 5,005 Millionen und einer Steuerschuld von höchstens CHF 103'000 pro Jahr können sich für eine vereinfachte Steuerabrechnung entscheiden. Die Steuerschuld wird durch Multiplikation des gesamten steuerbaren Bruttoumsatzes mit dem für die betreffende Branche geltenden sogenannten **Saldosteuersatz** ermittelt.

Bei Anwendung solcher Saldosteuersätze – die immer tiefer sind als 7,7 % – muss die an die Steuer auf den Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der

Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde (Beispiele: Saldosteuersatz für Architekten = 5,9 %, für Bäckereien = 0,6 %).

Die Saldosteuersätze dienen nur zur Berechnung der Steuer in der Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Gegenüber den Leistungsempfängern müssen hingegen die gesetzlichen Steuersätze von 7,7 %, 3,7 % oder 2,5 % angewendet werden.

2.2.1.4 Steuererhebung

Zuständig für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer ist die ESTV.

Im Gegensatz dazu fällt die Steuererhebung auf der Einfuhr von Gegenständen in den Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

2.2.1.5 Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen

Gemäss den gegenwärtig geltenden Verfassungsbestimmungen ([Art. 130 BV](#) sowie [Art. 196 Ziff. 14 Übergangsbestimmung BV](#)) sind rund 20 % des MWST-Ertrags zweckgebunden für die AHV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung der Krankenversicherung und fliessen daher nicht in die allgemeine Bundeskasse:

- Der Ertrag aus einem Steuerprozentpunkt (1 % des Normalsatzes, 0,5 % des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen und 0,3 % des reduzierten Satzes) ist für die AHV bestimmt.
- Der Ertrag aus 0,2 Prozentpunkten wird zur Finanzierung von grossen Eisenbahnprojekten eingesetzt.
- Vom verbleibenden Betrag werden 5 % für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet.

Im Jahr 2018 betrug der Steuerertrag aus der MWST ca. CHF 22, 6 Milliarden (Bruttoforderungen vor Abzug der Debitorenverluste).

2.2.2 Verrechnungssteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 132 Abs. 2 BV](#)

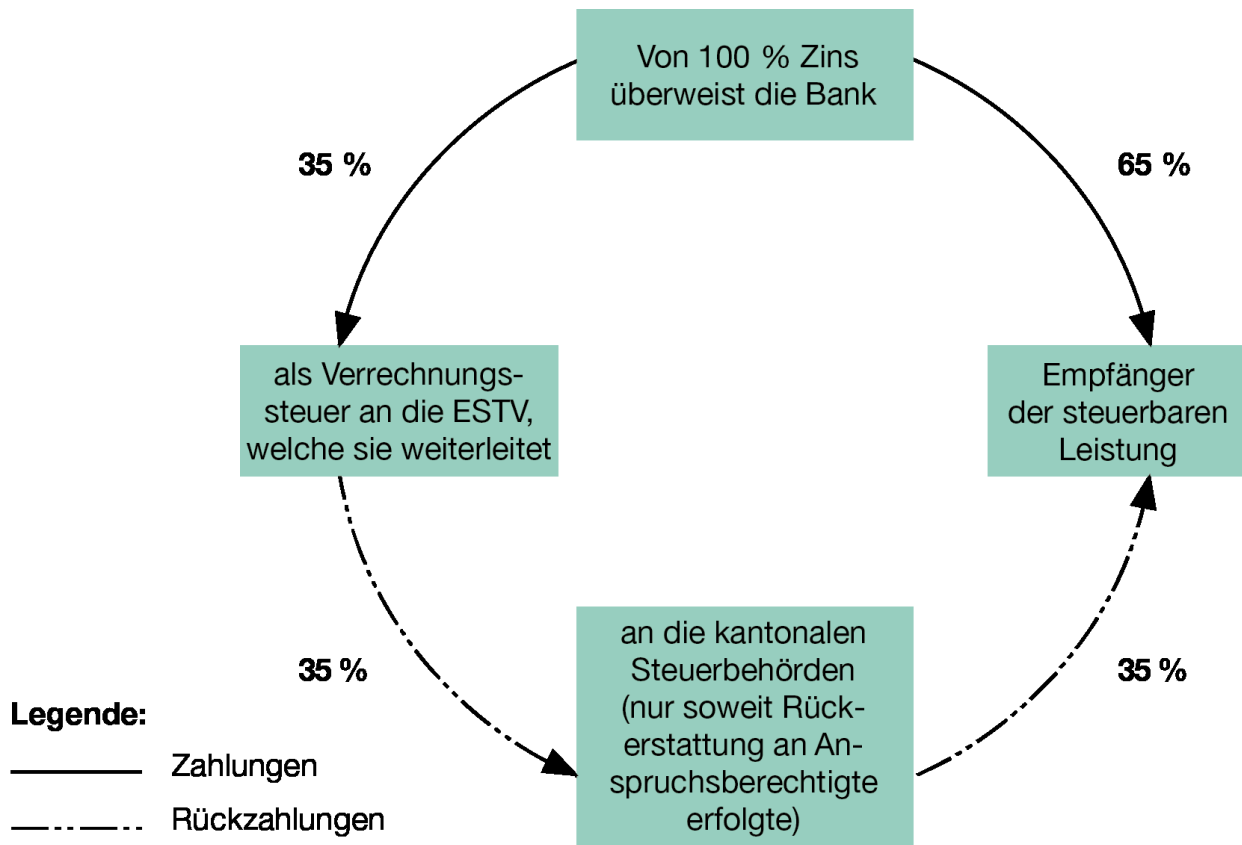
[Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 \(VStG\)](#)

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der **Quelle erhobene Steuer** auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung und auf bestimmten Versicherungsleistungen. Die Empfänger der steuerbaren Leistung sollen veranlasst werden, den zuständigen Behörden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben (so genannter **Sicherungszweck** der Verrechnungssteuer). Die Steuer bezweckt damit auch die Eindämmung der Steuerhinterziehung.

Die Verrechnungssteuer wird **unter bestimmten Voraussetzungen** mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet oder **zurückerstattet**. Die in der Schweiz wohnhaften Empfänger

der steuerbaren Leistung, die ihrer Deklarationspflicht bei den Einkommens- und Vermögenssteuern nachkommen, werden durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

Am Beispiel einer Zinszahlung lässt sich der Verrechnungssteuermechanismus wie folgt darstellen:



Die Verrechnungssteuer ist eine **Objektsteuer**, d.h. sie wird ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers der steuerbaren Leistung erhoben.

Der **Steuersatz** beträgt:

- **35 %** auf beweglichen Kapitalerträgen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach [Art. 24 Bst. i-j DBG](#) steuerfrei sind;
- **15 %** auf Leibrenten und Pensionen;
- **8 %** auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Steuerpflichtig sind die inländischen Schuldner (z.B. Bank) der steuerbaren Leistung. Sie haben auf der steuerbaren Leistung die Steuer zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung der Leistung zwingend auf deren Empfänger (z.B. Kontoinhaber) zu überwälzen. In gewissen Fällen kann die Steuerforderung durch Meldung statt Entrichtung erfüllt werden.

Der Steuerschuldner hat sich unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Prinzip der Selbstveranlagung).

Auf Steuerbeträgen, die nach ihrem Fälligkeitstermin ausstehen, ist ohne Mahnung ein gesetzlich vorgesehener und vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) bestimmter Verzugszins geschuldet.

Die **Rückerstattung** der Verrechnungssteuer wird wie folgt gewährt:

- **Natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**, sofern sie in der für die Kantons- und Gemeindesteuern massgeblichen Steuererklärung die Vermögenswerte und die darauf erzielten Vermögenserträge ordnungsgemäss deklariert haben. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt durch die Kantone, wobei der zurückzuerstattende Betrag in der Regel mit der kantonalen Steuerschuld verrechnet wird.
- **Juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz**, sofern sie insbesondere die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbucht haben. Die Verrechnungssteuer wird direkt durch die ESTV zurückerstattet.

Der Empfänger der steuerbaren Leistung hat innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, einen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu stellen.

Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so entsteht entweder kein Rückerstattungsanspruch oder aber ein bestehender Anspruch ist verwirkt. Die Rückerstattung ist ferner in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

Empfänger der steuerbaren Leistung, die ihren Rückerstattungsanspruch nicht geltend machen oder diesen in Verletzung der ihnen obliegenden steuerlichen Pflichten verwirken, sind nicht von der Pflicht entbunden, die auf dem betroffenen Einkommen und Vermögen geschuldeten direkten Steuern zu entrichten.

Für im Ausland ansässige Leistungsempfänger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Personen, deren Ansässigkeitsstaat mit der Schweiz ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**⁵ abgeschlossen hat, können jedoch je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie die darin aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Für bestimmte, im VStG und der [Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 \(VStV\)](#) abschliessend aufgezählte Sachverhalte, kann der Steuerpflichtige seine Steuerpflicht ferner durch Meldung der steuerbaren Leistung anstatt deren Entrichtung erfüllen. In diesem Fall entfällt auch ein entsprechendes Rückerstattungsverfahren. Gleiches gilt unter gewissen Voraussetzungen für im Ausland ansässige Leistungsempfänger (bestimmte Gesellschaften), deren Ansässigkeitsstaat mit der Schweiz ein DBA abgeschlossen hat.

Der Bruttoertrag aus der Verrechnungssteuer betrug 2018 ca. CHF 7,7 Milliarden (inkl. Kantonsanteil von 10 %).

⁵ Siehe dazu die [Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen](#) bei der Verrechnungssteuer.

2.2.3 Eidgenössische Stempelabgaben

Rechtliche Grundlagen

[Art. 132 Abs. 1 BV](#)

[Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 \(StG\)](#)

Die Stempelabgaben sind vom Bund erhobene Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs, insbesondere der Ausgabe und des Handels von Wertschriften, also der Kapitalbeschaffung und des Kapitalverkehrs sowie der Zahlungen von Versicherungsprämien.

Der Bund erhebt drei Arten von Stempelabgaben: die Emissionsabgabe, die Umsatzabgabe und die Abgabe auf Versicherungsprämien.

2.2.3.1 Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe wird insbesondere auf der Ausgabe von inländischen Beteiligungsrechten erhoben. Sie erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien inländischer AGs, von Stammeinlagen inländischer GmbHs, von Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften, von Genussscheinen und von Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Die **Emissionsabgabe** beträgt **1 %** vom Betrag, welcher der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer AG oder GmbH gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze von CHF 1 Million. Für die Beteiligungsrechte ist die inländische Gesellschaft abgabepflichtig.

Von der Emissionsabgabe ausgenommen sind insbesondere die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz. Zwecks Stärkung der Stabilität im Finanzsektor wurde auch gewisses Vorrats- und Wandlungskapital von der Emissionsabgabe befreit.

Der Bruttoertrag aus der Emissionsabgabe betrug 2018 ca. CHF 248 Millionen.

2.2.3.2 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den **Käufen und Verkäufen** oder ähnlichen entgeltlichen Eigentumsübertragungen von in- und ausländischen **Wertpapieren** erhoben, die von inländischen Effekthändlern getätigt werden.

Die Abgabe beträgt:

- 1,5 ‰ für inländische Wertpapiere und
- 3 ‰ für ausländische Wertpapiere.

Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

Der Bruttoertrag aus der Umsatzabgabe betrug 2018 ca. CHF 1,2 Milliarden.

Um den schweizerischen Finanzplatz trotz der Internationalisierung des Wertpapierhandels und der wachsenden Konkurrenz der ausländischen Börsen attraktiv zu halten, wurden die Bestimmungen zum Gegenstand der Abgabe und zu den Ausnahmen bei Bedarf revidiert.

Von der Abgabe sind insbesondere folgende Geschäfte **ausgenommen** bzw. sind folgende Anleger und Vertragsparteien **befreit**:

- das Emissionsgeschäft (mit Ausnahme der ausländischen Fondsanteile);
- die als Gegenpartei auftretenden ausländischen Banken, Börsenagenten oder sogenannten zentralen Gegenparteien im Sinne des [Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 \(FinfraG\)](#);
- die als Gegenpartei auftretende ausländische Börse (z.B. Eurex) bei der Ausübung von standardisierten Derivaten;
- der Handel mit Bezugsrechten und Optionen;
- der Handel mit Geldmarktpapieren;
- die ausländische Vertragspartei bei Transaktionen mit ausländischen Obligationen (Euroobligationen);
- das Geschäft für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effekthändlers;
- der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds;
- bestimmte ausländische Anleger, oft als institutionelle Investoren bezeichnet (Staaten, Zentralbanken, Einrichtungen der Sozialversicherung und der beruflichen Vorsorge, Lebensversicherer);
- ausländische Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten ausländischen Börse kotiert sind (sogenannte «Corporates») inklusive deren konsolidierte Konzerngesellschaften.

Die Abgabepflicht obliegt dem **inländischen Effekthändler**, der als Vermittler oder als Vertragspartei am steuerbaren Geschäft beteiligt ist.

Neben den Banken, den bankähnlichen Finanzgesellschaften im Sinne des [Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 \(BankG\)](#), der Schweizerischen Nationalbank sowie den zentralen Gegenparteien im Sinne des FinfraG sind auch Anlageberater und Vermögensverwalter sowie Holdinggesellschaften als Effekthändler zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet.

Inländische Einrichtungen der beruflichen (z.B. Pensionskassen) und der gebundenen Vorsorge, die inländische öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden mit ihren Anstalten), sofern sie in ihrer Bilanz bzw. Rechnung für mehr als CHF 10 Millionen steuerbare Urkunden ausweisen, und die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (z.B. AHV-Ausgleichsfonds) gelten als Effekthändler.

Im Fall der Vermittlung schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

Handelt der inländische Effekthändler für eigene Rechnung im Rahmen der Betreuung seines eigenen Anlagevermögens, so schuldet er als Vertragspartei eine halbe Abgabe für sich selbst sowie

eine (weitere) halbe Abgabe für die Gegenpartei, sofern sich diese nicht als registrierter Effektenhändler oder als befreiter Anleger ausweist.

2.2.3.3 Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen vor allem die Prämienzahlungen für die von Inländern abgeschlossenen rückkaufsfähigen Lebensversicherungen mit Einmalprämie, für die Haftpflicht-, Feuer-, Kasko- und Hausratversicherungen. Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel **5 %**. Davon ausgenommen sind die mittels Einmalprämie finanzierten rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, für die der Abgabesatz **2,5 %** beträgt.

Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, dann ist der inländische Versicherungsnehmer abgabepflichtig.

Von der Abgabe ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischen Prämienzahlungen sowie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen.

Der Bruttoertrag aus der Abgabe auf Versicherungsprämien betrug 2018 ca. CHF 703 Millionen.

2.2.3.4 Steuererhebung

Für alle eidgenössischen Stempelabgaben gilt, dass sich der Abgabepflichtige unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Abgabe zu entrichten hat (Prinzip der Selbstveranlagung).

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf ihrer Fälligkeitstermine ausstehen, ist laut Gesetz ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom EFD bestimmt und beträgt gegenwärtig 5 %.

Die Überwälzung der Stempelabgaben ist vom Gesetz weder vorgeschrieben noch verboten. Es steht den Abgabepflichtigen somit frei, ob sie die Abgaben selber tragen oder anderen Personen (z.B. Versicherungsnehmer) belasten wollen.

2.2.4 Besondere Verbrauchssteuern

Die besonderen Verbrauchssteuern des Bundes umfassen die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Mineralölsteuer, die Automobilsteuer sowie die Steuer auf Spirituosen.

2.2.4.1 Tabaksteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. a BV](#)

[Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 \(TStG\)](#)

[Verordnung über die Tabakbesteuerung vom 14. Oktober 2009 \(TStV\)](#)

Gegenstand dieser Steuer sind die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate und Ersatzprodukte.

Steuerpflichtig sind die Hersteller des im Inland hergestellten verbrauchsfertigen Produkts oder die Zollschuldner für die eingeführten Produkte.

Die **Ansätze** sind die folgenden:

- Für **Zigaretten** wird die Steuer pro Stück und in Prozenten des Kleinhandelspreises berechnet. Sie beträgt 11,832 Rappen je Stück und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber 21,210 Rappen je Stück.

Bemerkung:

Für ein zu CHF 8,60 verkauftes Päckchen Zigaretten beträgt die gesamte Steuer CHF 5,207, welche sich aus der Tabaksteuer von CHF 4,54, der MWST (7,7 % des Verkaufspreises, also CHF 0,615) sowie verschiedenen anderen Abgaben (CHF 0,052) zusammensetzt.

- Für **Zigarren** beträgt die Steuer 0,56 Rappen je Stück und 1 % des Kleinhandelspreises.
- Für **Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak** beträgt die Steuer CHF 38 je kg zuzüglich 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber CHF 80 je kg Eigengewicht.
- Für **anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak** beträgt die Steuer 12 % des Kleinhandelspreises.
- Für **Kau- und Schnupftabak** beträgt die Steuer 6 % des Kleinhandelspreises.

Die Steuer wird durch die EZV erhoben. Für im Inland hergestellte Waren ist sie nach dem Prinzip der Selbstveranlagung, für importierte Produkte nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten.

Die Gesamteinnahmen aus der Tabaksteuer (ca. CHF 2,1 Milliarden im 2018) sind **zwingend** für die **Mitfinanzierung der AHV/IV zweckgebunden**.

2.2.4.2 Biersteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. c BV](#)

[Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006 \(BStG\)](#)

[Verordnung über die Biersteuer vom 15. Juni 2007 \(BStV\)](#)

Steuerpflichtig sind die Hersteller (Brauereien) für im Zollgebiet hergestelltes Bier bzw. die Zollschuldner für das eingeführte Bier (Importbier).

Die Biersteuer wird je Hektoliter und auf der Grundlage des Stammwürzegehaltes, ausgedrückt in Grad Plato, bemessen.

Der Steuersatz beträgt:

- **Leichtbier** (bis 10,0 Grad Plato) CHF 16,88 je Hektoliter;
- **Normal-** und **Spezialbier** (von 10,1 bis 14,0 Grad Plato) CHF 25,32 je Hektoliter;
- **Starkbier** (ab 14,1 Grad Plato) CHF 33,76 je Hektoliter.

Auf Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 Volumenprozent (alkoholfreies Bier) wird keine Steuer erhoben.

Der Steuersatz wird für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Herstellungsbetrieben mit einer Jahresproduktion von weniger als 55'000 Hektolitern wie folgt **ermässigt**:

- auf 90 % bei einer Jahresproduktion von 45'000 Hektolitern;
- auf 80 % bei einer Jahresproduktion von 35'000 Hektolitern;
- auf 70 % bei einer Jahresproduktion von 25'000 Hektolitern;
- auf 60 % bei einer Jahresproduktion von 15'000 Hektolitern oder weniger.

Die Steuer wird durch die EZV erhoben. Für im Inland hergestelltes Bier ist sie aufgrund der Selbstveranlagung, für eingeführtes Bier nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten. Der Steuerertrag betrug 2018 ca. CHF 114 Millionen.

2.2.4.3 Mineralölsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 BV](#)

[Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(MinöStG\)](#)

Diese besondere Verbrauchssteuer umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwälzt wird. Die Höhe der Mineralölsteuer variiert je nach Produkt und dessen Verwendung (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke). Die **Steuerbelastung** beträgt aktuell je Liter:

- Autobenzin: **73,12 Rappen** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 30 Rp. je Liter);
- Dieselöl: **75,87 Rappen** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 30 Rp. je Liter);
- Heizöl extraleicht: **0,3 Rappen**.⁶

Steuerbegünstigungen sind z.B. vorgesehen für Treibstoffe, die in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei oder durch konzessionierte Transportunternehmen verwendet werden.

Seit Juli 2008 werden zudem Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Die Grundsätze betreffend Erhebung der Mineralölsteuer sind die folgenden:

- Die ins Inland eingeführten sowie im Inland hergestellten und gewonnenen Waren werden steuerlich gleich behandelt. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die ausländischen Zollanschlussgebiete. Nicht als Inland gelten die inländischen Zollausschlussgebiete (Talschaften Samnaun und Sampuoir).
- Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den freien Warenverkehr. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt wird. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.
- Die Bemessungsgrundlage ist je 1'000 Liter bei 15°C und für schwere Destillate und wenige andere Produkte je 1'000 kg Eigenmasse festgelegt. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produkts.
- Zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter übermitteln monatlich die Steueranmeldung elektronisch. Dieses Verfahren können auch Importeure beanspruchen.
- Zugelassene Lager dienen dem Zweck, unbesteuerter Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen und zu gewinnen. Die Herstellung (inkl. Raffination) und die Gewinnung sowie die Lagerung unbesteuerteter Waren müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen.
- Gasöl, das zur Verwendung als Heizöl extraleicht bestimmt ist, wird zur physischen Unterscheidung von Dieselöl gefärbt und gekennzeichnet.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind im 2018 mit ca. CHF 4,58 Milliarden belastet worden, und zwar mit CHF 2,76 Milliarden durch die Mineralölsteuer und CHF 1,82 Milliarden durch den Mineralölsteuerzuschlag. Mit einem Teil des Reinertrags der Mineralölsteuer auf Treibstoffen finanziert der Bund einen Teil seiner Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassen- bzw. Luftverkehr (ca. CHF 3,33 Milliarden). Der Rest des Reinertrags (ca. CHF 1,25 Milliarden) ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushalts bestimmt.

⁶ Heizöl extraleicht unterliegt zusätzlich einer CO₂- Abgabe von 25,44 Rappen pro Liter.

2.2.4.4 Automobilsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. d BV](#)

[Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(AStG\)](#)

[Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 \(AStV\)](#)

Die EZV erhebt auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Bemerkung:

Die Automobilsteuer hat die ehemaligen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen ersetzt.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten leichte Nutzfahrzeuge im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 kg und Personenwagen. Infolge der unbedeutenden Inlandproduktion werden die Einnahmen praktisch ausschliesslich bei der Einfuhr erzielt (ca. CHF 398 Millionen im 2018). Von der Steuer befreit sind namentlich Elektro-Automobile.

Als Besonderheit wird die Automobilsteuer im Gegensatz zu den Zöllen oder anderen besonderen Verbrauchssteuern auch im Zollausschlussgebiet Samnaun erhoben.

2.2.4.5 Besteuerung von Spirituosen

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. b BV](#)

[Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 \(AlkG\)](#)

[Alkoholverordnung vom 15. September 2017 \(AlkV\)](#)

Auf im Inland produzierten sowie auf eingeführten Spirituosen wird die sogenannte Spirituosensteuer erhoben.

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Eigenbedarf der landwirtschaftlichen Produzenten. Ausserdem dürfen Personen ab 17 Jahren im Reisendenverkehr zoll- und spirituosensteuerfrei fünf Liter Alkohol bis und mit 18 Volumenprozent und einen Liter über 18 Volumenprozent einführen.

Einheimische und importierte Spirituosen werden gleich hoch und mit einem **Einheitssteuersatz** besteuert. Die Steuer beträgt CHF 29 je Liter reinem Alkohol.

Die Steuer wird um 50 % ermässigt für:

- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 Volumenprozenten, sowie für Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumenprozent, aber höchstens 22 Volumenprozenten;
- Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten;
- Wermutweine und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten.

Seit 2004 wird eine Sondersteuer von CHF 116 pro Liter reinem Alkohol auf Alcopops erhoben (Erhöhung um 300 % des Steuersatzes).

Seit dem 1. Juli 2009 erhalten Kleinproduzenten eine steuerliche Begünstigung von 30 % auf den ersten 30 Litern reinem Alkohol pro Jahr, vorausgesetzt, es handelt sich bei den Rohstoffen ausschliesslich um Eigengewächs oder selbst gesammeltes Wildgewächs.

Inländische und importierte Spirituosen können unter Steueraussetzung im Steuerlager bewirtschaftet werden. Die Spirituosensteuer ist bei der Auslagerung der Spirituosen statt bei deren Entnahme aus dem Steuerlager zu entrichten.

Die Steuer wird durch die EZV erhoben. Für im Inland hergestellte Waren ist sie nach dem Prinzip der Selbstveranlagung, für importierte Produkte nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten.

Der Reinertrag betrug 2018 rund CHF 247 Millionen. Er geht zu 90 % an die Sozialversicherungen AHV und IV. Die anderen 10 % gehen an die Kantone und müssen zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen eingesetzt werden (Alkoholzehntel).

2.3 Zollabgaben

Rechtliche Grundlagen

[Art. 133 BV](#)

[Zollgesetz vom 18. März 2005 \(ZG\)](#)

[Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 \(ZTG\)](#)

2.3.1 Allgemeines

Der **steuerbegründende Vorgang** besteht bei den Zöllen in der Überschreitung der Zollgrenze mit Waren. Eine Zollschuld entsteht also auch dann, wenn die Ware nicht dem Verbrauch zugeführt, sondern zum Beispiel wieder ins Ausland ausgeführt wird. Steuerrechtlich handelt es sich deshalb bei den Zöllen um eine **Wirtschaftsverkehrssteuer**.

Nach [Art.133 BV](#) kann der Bund **Zölle** und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr erheben. Die Einzelheiten sind im Zolltarif ([Anhang zum ZTG](#)) aufgeführt.

Die Ansätze sind fast durchwegs als **Gewichtszölle** gestaltet (z.B. CHF X je 100 kg brutto).

Der **Ertrag** der Zölle fliesst in die Bundeskasse und betrug 2018 ca. CHF 1,13 Milliarden.

2.3.2 Einfuhrzölle

2.3.2.1 Gebrauchstarif

Das **Tarifschema** beruht auf dem Anhang zum internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Der Zolltarif mit seinen rund 8'850 Tarifnummern enthält die Generaltarif-Ansätze, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durch die GATT-Abkommen vorgegeben sind. Mit dem Inkrafttreten des

GATT/WTO-Abkommens am 1. Juli 1995 stellen die Zollansätze den wichtigsten Grenzschutz für landwirtschaftliche Produkte dar, denn die meisten Grenzabgaben wurden in Zölle umgewandelt.

Die in der Praxis angewandten Gebrauchstarif-Ansätze ergeben sich aus in Staatsverträgen oder autonom festgelegten Abweichungen vom Generaltarif.

2.3.2.2 Zollpräferenzen

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen **Freihandelsabkommen** abgeschlossen, wie z.B. das EFTA-Übereinkommen oder das Freihandelsabkommen Schweiz-EU. Für eine abschliessende Übersicht siehe die [Liste der Freihandelsabkommen der Schweiz](#) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Eine Ware kann nur in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermässigung) kommen, wenn sie die vertraglichen Ursprungsbestimmungen des betreffenden Abkommens erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt. Zollpräferenzen werden einseitig auch den Entwicklungsländern gewährt.

2.3.2.3 Bewegliche Teilbeträge

Zum Ausgleich des Preishandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie auf dem Inlandmarkt werden auf bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten bewegliche Teilbeträge erhoben. Das Preishandicap besteht darin, dass die Schweizer Industrie mit teureren Grundstoffen produzieren muss als die ausländische Konkurrenz. Mit der Erhebung der beweglichen Teilbeträge werden die Preise der importierten Produkte auf das schweizerische Niveau angehoben.

2.4 Verkehrsabgaben

2.4.1 Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

Rechtliche Grundlagen

[Art. 85a BV](#)

[Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 \(NSAG\)](#)

[Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 24. August 2011 \(NSAV\)](#)

1980 schlug der Bundesrat in seiner Botschaft über eine Autobahnvignette und eine Schwerverkehrsabgabe dem Parlament vor, auf eine Verfassungsgrundlage für die Einführung einer Vignette zu verzichten, da die Deckung der Kosten der Nationalstrassen mit den damaligen zweckgebundenen Mitteln sichergestellt gewesen sei und die Erhebung und Kontrolle der Vignette mit grossen Schwierigkeiten verbunden gewesen wären. Die eidgenössischen Räte empfahlen im Juni 1983 dem Volk und den Ständen trotzdem die Annahme einer Autobahnvignette. Die Erhebungsdauer wurde auf zehn Jahre beschränkt. Volk und Stände nahmen den Verfassungsartikel am 26. Februar 1984 an.

Bei ihrer Einführung im Jahre 1985 wurde für die Vignette ein Pauschalbetrag von CHF 30 erhoben. Die Erhebung dieser Abgabe wurde im Landesinnern den Kantonen, an der Grenze und im Ausland der EZV übertragen.

Im Februar 1994 wurden die definitive Verankerung des Verfassungsartikels sowie die Erhöhung der jährlich zu entrichtenden Abgabe auf CHF 40 von Volk und Ständen mit 68,5 % Ja-Stimmen angenommen.

Die BV regelt die Erhebung der Autobahnvignette nur in den Grundzügen ([Art. 86 Abs. 2 BV](#)). Die meisten der bisherigen Verfassungsbestimmungen wurden aufgehoben und in das NSAG überführt, welches am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten ist.

Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen erster und zweiter Klasse benützt werden. Für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem [Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#) unterliegen, muss sie hingegen nicht bezahlt werden ([Art. 3 NSAG](#)).

2018 erzielte die Autobahnvignette einen Reinertrag von ca. CHF 350 Millionen. Der Bund verwendet diesen Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für die Finanzierung der Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen ([Art. 86 Abs. 3 BV](#)).

2.4.2 Schwerverkehrsabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 85 BV](#)

[Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#)

2.4.2.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird seit dem 1. Januar 2001 erhoben. Sie ersetzt die frühere pauschale Schwerverkehrsabgabe.

Mit der LSVA soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt ([Art. 1 Abs 1 SVAG](#)).

Mit der Abgabe wird ausserdem ein Beitrag dazu geleistet, dass die Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt verbessert werden und die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden ([Art. 1 Abs. 2 SVAG](#)).

Die LSVA als leistungsabhängige Abgabe soll insbesondere dazu beitragen

- das Wachstum des Schwerverkehrs zu begrenzen;
- die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern;
- die Umwelt zu entlasten.

Die LSVA gilt für schwere Güterfahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und bemisst sich nach drei Kriterien:

- Zahl der auf Schweizer Territorium zurückgelegten Kilometer;
- zulässiges Gesamtgewicht;

- Emissionen des Fahrzeugs.

Der Abgabesatz betrug im Jahr 2018 nach dem gewichteten Durchschnitt 2.43 Rappen pro Tonnenkilometer. Dieser Abgabesatz berechnet sich nach Massgabe der ungedeckten externen Kosten des Strassenschwerverkehrs und der Zahl der gefahrenen Brutto-Tonnenkilometer.

2.4.2.2 Pauschale Abgabeerhebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t)

Für schwere Personentransportfahrzeuge, Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes sowie Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h wird die Schwerverkehrsabgabe in Form einer Pauschalen erhoben (PSVA). Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die keiner Abgabe oder der PSVA unterliegen, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Zugfahrzeug erhoben. Seit dem 1. Januar 2008 beträgt der jährliche Höchstsatz CHF 5'000.

2.4.2.3 Einnahmenverwendung

Der Reinertrag aus der Schwerverkehrsabgabe betrug 2018 ca. CHF 1,6 Milliarden.
Ein Drittel des Reinertrags geht an die Kantone, zwei Drittel gehen an den Bund.

Die Kantone verwenden ihren Anteil am Reinertrag vorab zum Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs.

Der Bund verwendet seinen Anteil am Reinertrag hauptsächlich als Einlage in den «Bahninfrastrukturfonds», aber auch für ungedeckte Kosten des Strassenverkehrs.

3 DIE STEUERN DER KANTONE UND GEMEINDEN

Rechtliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindereglemente

[Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#). Für Einzelheiten zur Steuerharmonisierung siehe Ziffer 1.2.

Wie bereits erwähnt, sind die **Kantone** ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Die **Gemeinden** dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer (kommunaler Steuerfuss) oder sie partizipieren am kantonalen Steuerertrag.

Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht. Hingegen werden in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinnen erhoben, für welche sie ihre eigenen jährlichen in Prozent der geschuldeten Kantonssteuer ausgedrückten Vielfachen anwenden. Der Kanton erhebt folglich von den Einwohnern der beiden Landgemeinden nur 50 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeindereglementen, in anderen Kantonen in kantonalen Gesetzen verankert.

Im Kanton UR sind im Gesetz über die direkten Steuern für den Kanton und die Gemeinden sowie die Kirchgemeinden separate Steuersätze festgehalten. Ferner setzen diese drei Steuerhoheiten jährlich den Steuerfuss fest.

Im Kanton SZ besitzen die Bezirke einen eigenen jährlichen Steuerfuss.

In fast allen Kantonen erheben die **Kirchgemeinden** der drei Landeskirchen (reformierte, römisch-katholische und – soweit vertreten – christkatholische Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

Der Kanton VD kennt keine separate Kirchensteuer. Kultusausgaben werden aus dem Ertrag der ordentlichen Steuern finanziert. Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Für die natürlichen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI, NE und GE fakultativ.

Für die juristischen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI und NE fakultativ. Die Kantone SO, BS, SH, AR, SG, AG und GE erheben von ihnen keine solche Steuer.

3.1 Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

3.1.1 Vorbemerkungen

Einkommens- und Vermögenssteuern sind **periodische Steuern**. Ihre Erhebung bedarf also der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist durch die Steuerperiode geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist die Bemessungsperiode (Zeitraum, in dem das der Steuerrechnung zu Grunde gelegte Einkommen erzielt wird) massgebend. Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten **Stichtag** (31.12.) zukommt.

Alle Kantone veranlagten die Steuern nach dem Postnumerando-System mit einjähriger Gegenwartsbemessung, bei dem das effektiv erzielte Einkommen berücksichtigt wird. Die Bemessungsperiode ist also identisch mit der Steuerperiode (Steuerjahr).

Im Allgemeinen werden diese Steuern jährlich aufgrund einer Steuererklärung veranlagt, die der Steuerpflichtige auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**.

Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den sogenannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst einfache Steuer. Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Er ist eine Verhältniszahl und wird in der Regel jährlich durch die Legislative neu festgelegt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton.

Die Gemeinden erheben diese Steuern als Vielfaches (ausgedrückt in absoluten Zahlen oder in Prozent) des kantonalen Grundtarifs, d.h. der einfachen Staatssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Staatssteuer.

Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

3.1.2 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sämtliche Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Die Einkommenssteuer ist in ihrem Aufbau der dBSSt natürlicher Personen ähnlich.

In allen Kantonen wird das **Gesamteinkommen** in der Regel ohne Unterscheidung der Einzelelemente oder ihrer Quelle besteuert.⁷ Die natürlichen Personen haben namentlich ihr Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen usw. zu versteuern.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der **Familienbesteuerung**⁸. Dies bedeutet, dass die Einkommen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zusammengerechnet werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Eine Ausnahme bildet allerdings das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbständige Steuerpflicht besteht.

Vom so ermittelten Bruttogesamteinkommen können in allen Kantonen **die zur Einkommenserzielung notwendigen Aufwendungen** (z.B. Berufsauslagen oder Gewinnungskosten) in **Abzug** gebracht werden.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, für Beiträge an die berufliche und individuelle Vorsorge, für den zweitverdienenden Ehegatten, für private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag usw.) sowie **Sozialabzüge** (Verheiratetenabzug, Abzug für Einelfamilien, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.) zugelassen. Die Höhe dieser Abzüge wie auch die Gewährung weiterer Abzüge variieren von Kanton zu Kanton erheblich.

Die Einkommenssteuer-Tarife sind in fast allen Kantonen **progressiv** ausgestaltet⁹, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen bis zum Erreichen einer bestimmten Grenze. Schärfe und Wirkung der Progressivität der Tarife sind dabei von Kanton zu Kanton verschieden.

Sämtliche Kantone tragen der **Familiensituation** Rechnung, indem sie anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug spezielle – für Ehepaare und ihnen gleichgestellte Steuerpflichtige (z.B. Einelfamilien, registrierte Partnerschaften) – Erleichterungen vorsehen:

- **Doppeltarif:** [ZH](#), [BE](#), [LU](#), [ZG](#)¹⁰, [BS](#)¹⁰, [AR](#), [TI](#) und [JU](#).
- **Splittingverfahren:** Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das Gesamteinkommen der Familie durch einen bestimmten Divisor geteilt (je nach Kanton zwischen 1,6 und 2,0): [SZ](#), [NW](#), [GL](#), [FR](#), [SO](#), [BL](#), [SH](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [AG](#), [TG](#), [NE](#) und [GE](#).
- **Konsumeinheiten:** Um den Steuersatz zu bestimmen, wird auf das Gesamteinkommen der Familie je nach Grösse und Zusammensetzung der Familie ein variabler Divisor angewandt: [VD](#).
- **Andere Systeme:**
 - [UR](#): die Sozialabzüge haben bei der Flat Rate Tax einen tarifarischen Charakter;
 - [OW](#): einen Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen;
 - [VS](#): einen Steuerrabatt.

⁷ Eine Ausnahme zu dieser Regel bildet die Teilbesteuerung von Dividenden.

⁸ Für nähere Ausführungen zur Familienbesteuerung siehe Ziffer 0.

⁹ Kantone [UR](#) und [OW](#): Der Einkommenssteuertarif ist proportional ausgestaltet (Flat Rate Tax). Der Kanton [BS](#) kennt eine «beinahe» Flat Rate Tax mit zwei Tarifstufen.

¹⁰ Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

3.1.2.1 Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung) an der Quelle (Quellensteuer).¹¹

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Abzug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes (dBSt), der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) ab.

3.1.2.2 Besteuerung nach dem Aufwand

In der Mehrheit der Kantone können Ausländer, welche erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der ordentlich veranlagten Einkommenssteuer (mit Einreichung einer Steuererklärung) eine nach vereinfachtem Verfahren berechnete Aufwandsteuer entrichten. In einigen Kantonen werden sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssteuer nach dem Aufwand berechnet. Diese Steuer wird allgemein aufgrund der jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie berechnet. Sie darf aber nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den Elementen des Einkommens und Vermögens aus Schweizer Quelle sowie des Einkommens aus ausländischer Quelle, für welche der Steuerpflichtige einen teilweisen oder ganzen Erlass der ausländischen Steuern durch Anwendung eines von der Schweiz abgeschlossenen DBA beantragt.

Bemerkung:

In den Kantonen BL und SH ist die Aufwandbesteuerung nur noch im Zuzugsjahr und nur bis Ende der laufenden Steuerperiode möglich. In den Kantonen ZH, BS und AR wurde die Aufwandbesteuerung auf Kantons- und Gemeindeebene abgeschafft.

3.1.3 Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

Diese in der Regel fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in den Kantonen ZH, LU, UR¹², NW, SO, SH, TI, VD, VS und GE von volljährigen oder von erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben. Ihre Ansätze sind niedrig.

Im Kanton VD sind nur die Gemeinden befugt, diese Steuer zu erheben. Eine Verpflichtung besteht aber nicht («fakultative» Gemeindesteuer).

3.1.4 Vermögenssteuer natürlicher Personen

Alle Kantone und Gemeinden erheben eine Steuer auf dem Vermögen natürlicher Personen. Diese wird gleichzeitig mit der Einkommenssteuer jährlich veranlagt (nur eine Steuererklärung für beide Steuern). Für die Vermögenssteuer wird dabei auf einen bestimmten Stichtag abgestellt.

¹¹ Kanton [GE](#): Das Einkommen minderjähriger Kinder wird, unabhängig von ihrer Nationalität, ebenfalls an der Quelle besteuert.

¹² Die Steuer wird von den Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden erhoben.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das **Gesamtvermögen**. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere bewegliches (z.B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches (z.B. Grundstücke) Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das **Reinvermögen**, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch **Sozialabzüge** gewährt, die allerdings von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Gewisse Kantone sehen keine Sozialabzüge vor, besitzen aber ein **steuerfreies Minimum**, welches ziemlich hoch sein kann und von Kanton zu Kanton relativ stark variiert.

Die Vermögenssteuertarife sind mehrheitlich **progressiv** ausgestaltet. Die Kantone [LU](#), [UR](#), [SZ](#), [OW](#), [NW](#), [GL](#), [AI](#), [SG](#) und [TG](#) kennen feste Steuersätze (proportionale Steuer). Der Kanton [AR](#) besteuert das Vermögen nach einem Zweistufentarif.

Unter Berücksichtigung der gewährten Abzüge und steuerfreien Minima ist der Beginn der Vermögenssteuerpflicht je nach Kanton sehr verschieden (für einen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder variierten die Beträge im 2017 z.B. zwischen CHF 51'000 und CHF 261'000 Nettovermögen).

Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, bestimmen die Kantone, inwiefern dadurch die Vermögenssteuer abgegolten wird.

3.1.5 Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die dBS – der Grundsatz, dass die juristische Person dort Steuern zahlen muss, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat oder aufgrund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Fast alle Kantone und Gemeinden sehen für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Hingegen unterliegen im Kanton UR die ordentlich besteuerten juristischen Personen beim Kapital keiner Kantonssteuer. Nur die Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten dem Kanton eine privilegierte Kapitalsteuer.

Im Kanton BS unterliegen die juristischen Personen keiner Gemeindesteuer.

Die Steuer wird für jede Steuerperiode veranlagt, welche dem Geschäftsjahr entspricht.

Die **Steuer vom Reingewinn** ist in den meisten Fällen proportional (fester Steuersatz). Der in Prozenten ausgedrückte Steuersatz richtet sich manchmal nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven):

- **Proportionale Steuer** (fester Steuersatz): ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, NE, GE und JU; im Weiteren FR, wo der Tarif für die Gewinne bis zu einem Betrag von CHF 50'000 progressiv ausgestaltet ist.
- **Gemischtes System**, bei dem mehrere Sätze nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns kombiniert werden: BE, ZG, SO, BS, BL, AG und VS.

Die in Promille ausgedrückte **Steuer vom Kapital** ist in beinahe allen Kantonen **proportional**. In den Kantonen GR und VS hingegen ist der Tarif leicht progressiv (Doppelsteuersatz).

Die Kantone haben seit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit, **die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen** ([Art. 30 Abs. 2 StHG](#)). Die steuerpflichtigen Personen bezahlen somit nur den Betrag der höheren der beiden Steuern.

Die Kapitalgesellschaften, deren Erträge ganz oder teilweise aus schweizerischen und ausländischen Beteiligungen stammen (Holding- und Beteiligungsgesellschaften)¹³, geniessen in allen Kantonen Steuerermässigungen.

Beispielsweise entrichten Gesellschaften, die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben und deren Zweck zur Hauptsache in der längerfristigen Verwaltung von Beteiligungen besteht, keine Steuer auf dem Reingewinn, sobald die Beteiligungen oder Erträge aus den Beteiligungen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen (Holdinggesellschaften). Mit der Gewährung dieser Steuerermässigungen soll eine wirtschaftliche Mehrfachbesteuerung vermieden werden. Die Kantone erheben für solche Holdinggesellschaften nur eine reduzierte Kapitalsteuer.

Wie der Bund besteuern alle Kantone auch den Ertrag aus dem in der Schweiz (im Kanton) gelegenen Grundeigentum ordentlich.

Als **Verwaltungsgesellschaften** (Domizil- und gemischte Gesellschaften)¹³ werden diejenigen Gesellschaften bezeichnet, die im Kanton nur ihren Sitz haben, dort aber keine oder nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, sondern ihre Geschäfte fast ausschliesslich im Ausland abwickeln. Für diese Gesellschaften sind die **Beteiligungserträge steuerbefreit**, während die übrigen Einkünfte aus der Schweiz vollständig (im Fall von Nebentätigkeiten im kommerziellen oder industriellen Bereich) zum ordentlichen Tarif besteuert werden. Einnahmen aus ausländischen Quellen werden nach Bedeutung der Verwaltungs- bzw. Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Bei der **Kapitalsteuer** kommen in den meisten Kantonen reduzierte Tarife, **ähnlich oder sogar identisch denjenigen für Holdinggesellschaften**, zur Anwendung.

Weiter können die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung für **neu eröffnete Unternehmen**, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal 10 Jahren Steuererleichterungen in Form zeitlich befristeter, vollumfänglicher oder teilweiser Steuerbefreiungen vorsehen.

Bei den **übrigen juristischen Personen** (Vereine, Stiftungen etc.) wird bei der Besteuerung des Gewinns in der Regel wie bei den Kapitalgesellschaften vorgegangen, meistens aber kommen andere

¹³ In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Beteiligungs-, Domizil- und gemischte Gesellschaften aufzuheben. Diese Massnahme wird voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Tarife zur Anwendung, häufig mit eigenem Tarif, manchmal mit dem Tarif für Kapitalgesellschaften und nur in wenigen Fällen gemäss Tarif der Einkommenssteuer der natürlichen Personen.

Alle Kantone besteuern das Kapital dieser Körperschaften. Sie sehen meistens einen anderen Tarif oder andere Steuersätze für juristische Personen und für natürliche Personen vor.

3.1.5.1 Minimalsteuer

Die meisten Kantone kennen eine Mindestbelastung betreffend Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Minimum für die Kantonssteuer je nach Kanton jährlich zwischen CHF 100 und 900 liegt. Dazu kommt allenfalls noch die Gemeindesteuer.

Um auch sogenannte nicht gewinnstrebige Unternehmen, die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, steuerlich zu erfassen, unterwerfen die Kantone LU, SZ, OW, NW, FR, BS, SH, AR, TG, TI, VD und VS gewisse juristische Personen einer **Minimalsteuer** auf Umsätzen, Grundeigentum oder investiertem Kapital, welche anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuern erhoben wird, sofern sie diese übersteigt.

3.1.6 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auch den Gemeinden zu. Mehrheitlich erheben diese die Steuer jedoch nicht selbst, sondern sind nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.

Im Kanton ZG wird die Steuer vom Kanton erhoben, der Ertrag geht jedoch an die Gemeinden. Im Kanton GR haben die Gemeinden eine eigene Steuerhoheit.

Während fast alle Kantone sowohl Erbschaften als auch Schenkungen besteuern, verzichtet der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Allerdings werden Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod eines Erblassers in die Berechnung der Erbschaftssteuer miteinbezogen. Die Kantone SZ und OW erheben weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen **Zuwendungen unter Lebenden**. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Zur **Erhebung** der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen ist grundsätzlich derjenige Kanton berechtigt, in welchem der **Erblasser** seinen **letzten Wohnsitz** hatte. Grundstücke, die vererbt werden, sind im Kanton zu versteuern, in dem sie liegen.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der **Schenker** zum Zeitpunkt der Schenkung seinen **Wohnsitz** hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Grundstücken durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet. Als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben.

Eine **Nachlasssteuer** auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird im Kanton SO zusätzlich zur Erbanfallsteuer erhoben. Der Kanton GR erhebt nur eine Nachlasssteuer, wobei die Gemeinden jedoch zusätzlich noch eine Erbanfallsteuer erheben können.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die **Erben** und die **Vermächtnisnehmer**, bei der Schenkungssteuer die **Beschenkten**.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine **einmalige Steuer**. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet. Bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten in einzelnen Kantonen namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

Steuerbefreiungen, persönliche Abzüge und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt¹⁴:

- Der **überlebende Ehegatte** sowie der überlebende eingetragene Partner sind in allen Kantonen von der Steuer befreit.
- Die **direkten Nachkommen** sind in der Mehrheit der Kantone von der Steuer befreit, mit Ausnahme von AI (Abzug CHF 300'000), VD (Freibetrag CHF 250'000, danach degressiver Abzug bis CHF 500'000) und NE (Abzug CHF 50'000).
Auf dem Erbe der direkten Nachkommen können im Kanton LU nur die Gemeinden eine Steuer erheben (Steuerfreibetrag CHF 100'000).
- Die **direkten Vorfahren** (je nach Kanton nur die Eltern, Stiefeltern oder Adoptiveltern) sind in den Kantonen UR, NW, ZG, FR, SO, BL, AR, AG, TI, VS und GE von der Steuer befreit. In allen andern Kantonen werden sie besteuert, wobei die Mehrheit von ihnen persönliche Abzüge (Steuerfreibeträge) vorsieht, die sich zwischen CHF 500 und 200'000 bewegen.

Im Kanton GE wird die Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiung nicht zugelassen, wenn der Erblasser gemäss einer der letzten drei definitiven Veranlagungsverfügungen vor dem Todestag nach dem Aufwand besteuert wurde.

Die **Steuertarife** sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet. In der Mehrzahl der Kantone sind sie aber für beide Steuern identisch und weisen fast ausnahmslos eine Progression auf. Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls. Die Kantone UR, NW, AR, AI und SG wenden lineare Steuersätze in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrads an.

Für die **Veranlagung** der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird aufgrund einer **Steuererklärung** veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

¹⁴ Für Einzelheiten siehe den Artikel «Die Erbschafts- und Schenkungssteuern» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D, Ziffer 6.2.

3.1.7 Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

Gewinne aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung werden **in allen Kantonen besteuert**. Ausgenommen sind die bei Geldspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne (*siehe Ziffer 2.1.2*) sowie Gewinne aus Kleinspielen, welche in allen Kantonen steuerbefreit sind.

In den Kantonen SZ, TI, VS und JU wurden Lotteriegewinne bis anhin getrennt vom übrigen Einkommen mit einem **Sondersatz oder Sondertarif** steuerlich erfasst. In den Kantonen BE und NE wurden die Lotteriegewinne bisher gleichzeitig mit den anderen Einkommen veranlagt, aber gesondert mittels separaten Tarifs besteuert. Es wird sich zeigen, ob diese Besteuerungsweise im Zuge der Änderungen der kantonalen Steuergesetze zufolge des Geldspielgesetzes beibehalten wird.

In allen anderen Kantonen hingegen unterliegen solche Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen der **ordentlichen Einkommenssteuer**.

Die Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

3.1.8 Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene sind Gewinne, die bei der **Veräusserung von beweglichem Privatvermögen** wie Wertpapieren, Gemälden etc. entstehen, **steuerfrei**.

3.1.9 Grundstückgewinnsteuer

Auf **Bundesebene** sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des **Privatvermögens** ausdrücklich **steuerfrei**. Nur Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel stammen, unterliegen der dBSt.

Alle Kantone besteuern hingegen Grundstücksgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden. In beinahe der Hälfte unter ihnen unterliegen diese Grundstücksgewinne einer **Sondersteuer**, der sogenannten «Grundstückgewinnsteuer», die sowohl auf Gewinnen natürlicher als auch juristischer Personen erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine **exklusive Steuer**, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung (monistisches System).

In den übrigen Kantonen unterliegen nur die bei der Veräusserung von **Privatvermögen** natürlicher Personen erzielten Grundstücksgewinne dieser **Sondersteuer**. Hingegen werden Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Immobilien des **Geschäftsvermögens** (Selbständigerwerbende oder juristische Personen) oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel (Gewinne, die ein Immobilienhändler in Ausübung seines Berufes erwirtschaftet) in der Regel mit der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer** erfasst und zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet (dualistisches System wie für die dBSt).

In den meisten Kantonen wird die Sondersteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben. In den Kantonen OW, FR, BS, SH, GR und JU erheben sie sowohl der Kanton als auch die Gemeinden. In

den Kantonen ZH und ZG erheben gemäss Regelung im kantonalen Steuergesetz nur die Gemeinden eine solche Steuer.

Dort, wo die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich vom Kanton erhoben wird, partizipieren die Gemeinden in der Regel in der einen oder anderen Form am Ertrag der kantonalen Steuer.

3.1.10 Liegenschaftssteuer

Ausser den Vermögens- und Kapitalsteuern erheben mehr als die Hälfte der Kantone auch eine **Steuer auf dem Grundeigentum**.

Diese periodische Liegenschaftssteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt) wird jährlich veranlagt und erhoben. In der Regel wird sie auf dem am Ende der Steuerperiode massgebenden Steuerwert veranlagt und berechnet. Sie ist zur Hauptsache eine **Gemeindesteuer**. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel massgeblich an deren Ertrag beteiligt.

Eine Gemeindesteuer auf im Kanton gelegenen Liegenschaften natürlicher und juristischer Personen wird in allen Gemeinden der Kantone SG, TI, VS und JU erhoben, während die Gemeinden der Kantone BE, OW, FR, AI, GR und VD befugt, aber nicht verpflichtet sind, eine solche Steuer zu erheben («fakultative» Gemeindesteuer).

In den Kantonen TG und GE wird die Liegenschaftssteuer **lediglich vom Kanton erhoben** (keine Gemeindesteuer).

Zusätzlich zur Gemeindesteuer erheben die Kantone TI und VS eine Kantonssteuer auf Liegenschaften juristischer Personen.

Der Kanton VD kennt zudem eine kantonale und kommunale fakultative Zusatzsteuer, jedoch nur auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen. Befreit sind aber Liegenschaften – oder Teile davon –, die juristische Personen für eigene wirtschaftliche oder industrielle Zwecke benutzen.

Der Kanton NE erhebt nur eine Steuer auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen, sowie auf Liegenschaften von Vorsorgeeinrichtungen, welche normalerweise von der Steuer ausgenommen sind.

Das Grundstück ist am **Ort der gelegenen Sache zu versteuern**, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

Für die Berechnung der Steuer werden nicht landwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel zu deren **Verkehrswert**, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum **Ertragswert** bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden, welche nicht abgezogen werden können.

Im Kanton NE wird die Liegenschaftssteuer auf dem Katasterwert der Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen, berechnet. Ein Schuldenabzug ist nicht möglich.

Die **Steuer** ist immer **proportional**. Der Steuersatz wird in Promille ausgedrückt und variiert **zwischen 0,2 ‰ und 3,0 ‰** des Verkehrs-, Ertrags- oder Katasterwertes.

Die Kantone LU, OW, NW, BS, SH, AR, TG und TI erheben eine sogenannte **Minimalsteuer auf Liegenschaften juristischer Personen**, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. höher als die Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen.

Die Kantone OW und NW erheben eine solche Steuer ebenfalls auf den Liegenschaften natürlicher Personen.

Der Kanton UR kennt eine ähnliche Minimalsteuer, aber nur auf Grundstücken **natürlicher Personen**, welche im Kanton pro Steuerjahr weniger als CHF 300 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen.

Die Kantone ZH, SZ, GL, ZG, SO, BL und AG erheben **keine Liegenschaftssteuer**.

3.1.11 Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, die jeden **Eigentumsübergang von Grundstücken** (und mit ihnen verbundenen Rechten) belastet. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern bzw. –gebühren werden in allen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton. Einzig in den Kantonen AR, SG und GR¹⁵ ist die Handänderungssteuer als Gemeindesteuer ausgestaltet, während in FR, VD und VS neben dem Kanton auch die Gemeinden diese Steuer erheben können. Wenn nur der Kanton die Steuer erhebt, sind die Gemeinden manchmal am Ertrag beteiligt.

Die Kantone ZH, UR, SZ, GL, ZG, SH, AG und TI kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungs- bzw. Grundbuchgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist ohne gegenteilige Abmachung der Erwerber des Grundstücks (natürliche oder juristische Person). In den Kantonen OW, BL und AR tragen Käufer und Verkäufer – ohne gegenteilige Vereinbarung – die Steuerlast je zur Hälfte.

Der Steuersatz ist im Allgemeinen fest (proportionale Steuer) und beträgt in den meisten Kantonen und Gemeinden **zwischen 1 % und 3.3 %** des Kaufpreises.

3.1.12 Kantonale Spielbankenabgabe

Alle Kantone mit **Spielcasino** im Besitz einer **Konzession B** (Kursäle) haben ihre Steuergesetzgebung angepasst und eine Steuer auf dem in den Spielbanken erspielten Bruttospielertrag eingeführt, die jedoch nicht mehr als 40 % der dem Bund zustehenden Gesamtsteuer auf dem Spielcasino betragen darf (vgl. Ziffer 2.1.2).

Die Kantone, die eine Konzession B erhalten haben, sind BE, SZ, FR, SH, SG, GR, TI, VS, NE, GE und JU.

Bemerkung:

Die Kantone können von Casinos, welche im Besitz einer Konzession A sind (Grand Casinos), keine Steuer erheben.

¹⁵ Gesetzliche Grundlage ist das kantonale Gemeinde- und Kirchensteuergesetz. Die Gemeinde legt den Steuersatz fest (max. 2 %).

3.1.13 Gewerbesteuer

Die **Gemeinden des Kantons GE** können eine Gewerbesteuer («taxe professionnelle communale») von natürlichen und juristischen Personen erheben, die auf ihrem Gebiet eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, einen Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieb führen oder eine Betriebsstätte oder eine Filiale besitzen.

Ausgenommen von der Steuer sind landwirtschaftliche Betriebe für den Tätigkeitsbereich, der keinen industriellen oder wirtschaftlichen Charakter hat.

Die Steuer wird aufgrund von Koeffizienten berechnet, die mit dem jährlichen Umsatz, den jährlichen Mietkosten für betriebliche Lokalitäten und der Anzahl Beschäftigter eines Betriebs verknüpft sind.

3.2 Besitz- und Ausgabensteuern

3.2.1 Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um zum Verkehr zugelassen zu sein. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der **Immatrikulationspapiere** (Fahrzeugausweis) sowie der **Kontrollschilder**, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die **Kantone**, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Standortkanton des Besitzers.

Für die Kantone OW und NW wird die Motorfahrzeugsteuer durch das Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden erhoben.

Die zugelassenen Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind aber die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der Halter des Fahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt worden sind. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden, solange dieser im selben Kanton bleibt). Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind technische Merkmale (je nach Kanton Anzahl Steuer-PS, Kilowatt, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht, Umweltfreundlichkeit usw.). Die Steuerbelastung gleicher Fahrzeuge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Gewisse Fahrzeugkategorien oder Antriebsarten sind häufig von der Steuer ausgenommen (z.B. Elektro- oder Hybridfahrzeuge) oder profitieren von Steuererleichterungen (z.B. Fahrzeuge der Kategorie A und B gemäss Energieetikett des Bundes oder CO₂-Emission).

Vollständigkeitshalber soll hier noch erwähnt werden, dass die Kantone auch eine Wasserfahrzeugsteuer kennen, insbesondere für Motor-, Segel- und Lastschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Schifffahrtsbehörde immatrikuliert sein.

3.2.2 Hundesteuer

Die Kantone und/oder Gemeinden erheben jährlich eine Hundesteuer. Die Steuer kann je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen.

Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

In bestimmten Fällen bestehen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen (Rettungshunde, Blindenhunde usw.).

3.2.3 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer **Billettsteuer** (in der Regel 10 % des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer **Pauschalabgabe** erhoben.

Sie wird in den Kantonen FR, AR, TI (nur für Kinos), NE und JU bezogen. In den Kantonen LU, SO und VD ist die Vergnügungssteuer eine fakultative Gemeindesteuer.

3.2.4 Kantonale Stempelsteuer und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben werden in den Kantonen TI, VD, VS und GE auch kantonale Stempelsteuern erhoben. Gegenstand dieser Steuern sind Urkunden, die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), Akten und Eingaben, die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.), sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

Im Kanton VD unterliegen nur die Grundpfandverträge der Stempelsteuer.

Der Kanton VS erhebt zusätzlich eine Stempelsteuer auf Spielkarten.

Im Weiteren kennt der Kanton GE Registerabgaben. Diese sind eng verwandt mit den Stempelsteuern und werden auf der obligatorischen und fakultativen Eintragung privater und öffentlicher Urkunden in ein amtliches Register erhoben. Diesen Abgaben kommt materiell Steuercharakter zu.

Gemäss [Art. 134 BV](#) dürfen keine kantonalen oder kommunalen Stempel- oder Registrierungsabgaben auf Urkunden erhoben werden, die der eidgenössischen Stempelabgabe nach [Art. 132 Abs. 1 BV](#) unterliegen oder von dieser als befreit erklärt werden.

3.2.5 Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässig organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe. Meistens erfolgt die Erhebung durch den Kanton, seltener durch die Gemeinden. Manchmal beteiligen sich die Gemeinden am Ertrag der durch den Kanton erhobenen Abgabe.

Diese Abgabe ist allerdings meistens als **Bewilligungsgebühr** ausgestaltet. Nur in einigen Kantonen hat sie fiskalischen Charakter.

Welche Anlässe gebühren- bzw. abgabepflichtig sind, ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Dies ist auch der Fall in Bezug auf den Betrag der Abgabe. Meistens richtet sie sich nach der Höhe der Los- oder Plansumme (entweder als fester oder als degressiver bzw. progressiver Prozentsatz), manchmal auch nach anderen Kriterien (z.B. Grösse des Veranstaltungsorts).

Die Kantone ZH, BS, SH, TG und NE kennen keine Steuer dieser Art.

3.2.6 Andere Abgaben

3.2.6.1 Beherbergungsabgabe / Kurtaxe

In den meisten Kantonen wird eine Beherbergungsabgabe erhoben. Nur die Kantone ZH und TG kennen keine solche. In den Kantonen SO, GR, AG (nur Gemeinden mit Kurbetrieben) und VD erlaubt das Gesetz den Gemeinden die Erhebung einer solchen Abgabe, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Der Bezug erfolgt in der Regel durch den örtlichen Verkehrsverein, manchmal aber auch durch die Gemeinde.

3.2.6.2 Tourismusförderabgabe

Die Kantone AI und GE erheben eine sogenannte «Tourismusförderungsabgabe» von Unternehmen, welche eine wirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit ausüben und von den direkten oder indirekten Auswirkungen des Tourismus profitieren.

Sie bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen. Der Ertrag aus dieser Abgabe ist für die Entwicklung und Förderung des Tourismus bestimmt.

Die Gemeinden der Kantone BE, LU, GL, FR, GR, TI, VD und VS haben ebenfalls die Möglichkeit, eine solche oder ähnliche Abgabe zu erheben.

3.2.6.3 Feuerwehersatzabgabe

Die meisten Kantone kennen eine Feuerwehersatzabgabe, die entweder von Kanton oder Gemeinde erhoben wird. Sie wird grundsätzlich von feuerwehrpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, erhoben.

Die Kantone ZH, BS, TI, VD und GE kennen keine solche Abgabe.

3.2.6.4 Wasserzinsen

Diese Abgabe muss von Wasserkraftwerken für die Ausnützung der Wasserkraft ab einer bestimmten Bruttoleistung entrichtet werden.

Die Kantone ZH, FR, BS, BL, SH, TG und TI kennen keine solche Abgabe.

Davon muss man die Wassergebühr unterscheiden, die aufgrund der Wasserverfügbarkeit (Wasserherrschaft) als Vergütung für gebrauchtes Wasser erhoben wird.

* * * * *

*Die Tabelle auf den folgenden beiden Seiten
gibt eine Übersicht über die in Bund, Kantonen
und Gemeinden erhobenen Steuern.*

*Für Einzelheiten über die verschiedenen Steuern (z.B. Ausnahmen von der
Steuerpflicht) siehe das betreffende Kapitel der vorherigen Seiten.*

* * * * *

4 ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER SCHWEIZ ERHOBENEN STEUERN

Steuer- hoheiten	Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Gewinn- und Kapitalsteuern + andere direkte Steuern)									Steuer- hoheiten
	Einkom- mens- und Vermögens- steuer	Personal-, Haushalt steuer	Grund- stückge- winntsteuer	Liegenschaftssteuer (1)		Handänderungssteuer bzw. Handänderungs- und Grundbuchgebühr	Erbschafts- und Schen- kungssteuern	Lotteriege- winntsteuer	Spielban- kenabgabe	
				nat. Pers.	jur. Pers.					
Bund	B (2)	-	-	-	-	-	-	(3)	B	Bund
ZH	K G	G	G	-	-	K	K	(3)	-	ZH
BE	K G	-	K G	(G)	(G)	K	K G	K G	K	BE
LU	K G	K G	K	-	-	K G	K G (4)	(3)	-	LU
UR	K G	G	K (6)	-	-	K	K (6)	(3)	-	UR
SZ	K G Bz	-	K	-	-	-	-	K G Bz	K	SZ
OW	K G	-	K G	(G)	(G)	K G	-	(3)	-	OW
NW	K G	G	K	-	-	K	K	(3)	-	NW
GL	K G	-	K	-	-	K	K	(3)	-	GL
ZG	K G	-	G	-	-	K	K	(3)	-	ZG
FR	K G	-	K G	(G)	(G)	K (G)	K (G)	(3)	K	FR
SO	K G	K (G)	K	-	-	K	K	(3)	-	SO
BS (5)	K G	-	K G	-	K	K	K	(3)	-	BS (5)
BL	K G	-	K	-	-	K	K	(3)	-	BL
SH	K G	K G	K G	-	-	K	K	(3)	K	SH
AR	K G	-	K	-	-	G	K	(3)	-	AR
AI	K G	-	K	(G)	(G)	K	K	(3)	-	AI
SG	K G	-	K	G	G	G	K	(3)	K	SG
GR	K G	-	K G	(G)	(G)	(G)	K (G)	(3)	K	GR
AG	K G	-	K (6)	-	-	K	K (6)	(3)	-	AG
TG	K G	-	K (6)	K (6)	K (6)	K	K	(3)	-	TG
TI	K G	G	K (6)	G	K G	K	K	K G	K	TI
VD	K G	(G)	K (6)	(G)	K (G)	K (G)	K (G)	(3)	-	VD
VS	K G	K G	K	G	K G	K (G)	K	K G	K	VS
NE	K G	-	K	-	K (G) (7)	K	K	K G	K	NE
GE	K G (8)	K	K	K	K	K	K	(3)	K	GE
JU	K G	-	K G	K	G	G	K G	K G	K	JU

B = Bund

K = Kanton

G = Gemeinden

(G) = fakultative Gemeindesteuer

Bz = Bezirke

- 1 Nicht berücksichtigt ist hier die Minimalsteuer, die einige Kantone/Gemeinden zusätzlich zur Liegenschaftssteuer oder an deren Stelle erheben.
- 2 Der Bund erhebt jedoch weder eine Vermögenssteuer bei natürlichen Personen noch eine Kapitalsteuer bei juristischen Personen.
- 3 Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen im Rahmen der ordentlichen Einkommenssteuer.
- 4 Der Kanton LU erhebt keine Schenkungssteuer.
- 5 Kanton BS: Bei den juristischen Personen erheben die Landgemeinden keine Steuern, sondern beteiligen sich am Ertrag der Kantonssteuer.
- 6 Kantone UR, AG, TG, TI und VD: Die Gemeinden erhalten einen Anteil am Steuerertrag.
- 7 Kanton NE: nur auf dem unbeweglichen Anlagevermögen (Immobilien).
- 8 Kanton GE: Die Genfer Gemeinden haben die Möglichkeit zur Erhebung einer Gewerbesteuer von Selbständigen und Unternehmungen.

Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern (Fortsetzung)

	Verbrauchssteuern			Besitz- und Ausgabensteuern					Steuerhoheiten
	Mehrwertsteuer / Zölle	Eidg. Stempelabgabe	Besondere Verbrauchssteuern (9)	Motorfahrzeugsteuer	Hundesteuer	Vergnügungssteuer	Kantonale Stempelsteuern	Diverse (10)	
Bund	B	B	B	-	-	-	-	-	Bund
ZH	-	-	-	K	G	-	-	-	ZH
BE	-	-	-	K	(G)	-	-	-	BE
LU	-	-	-	K	G	(G)	-	K (G)	LU
UR	-	-	-	K	(G)	-	-	-	UR
SZ	-	-	-	K	G	-	-	K (G)	SZ
OW	-	-	-	K	(G)	-	-	(G)	OW
NW	-	-	-	K	K	-	-	K	NW
GL	-	-	-	K	K (G)	-	-	K (G)	GL
ZG	-	-	-	K	(G)	-	-	-	ZG
FR	-	-	-	K	K (G)	G	-	K (G)	FR
SO	-	-	-	K	G	(G)	-	(G)	SO
BS	-	-	-	K	K	-	-	K	BS
BL	-	-	-	K	G	-	-	K	BL
SH	-	-	-	K	G	-	-	-	SH
AR	-	-	-	K	K G	G	-	K (G)	AR
AI	-	-	-	K	Bz	-	-	K	AI
SG	-	-	-	K	G	-	-	K G	SG
GR	-	-	-	K	(G)	-	-	K G	GR
AG	-	-	-	K	G	-	-	K (G)	AG
TG	-	-	-	K	G	-	-	-	TG
TI	-	-	-	K	G	K	K	K	TI
VD	-	-	-	K	K (G)	(G)	K	K (G)	VD
VS	-	-	-	K	G	-	K	K	VS
NE	-	-	-	K	G	G	-	-	NE
GE	-	-	-	K	K	-	K (11)	K (G)	GE
JU	-	-	-	K	(G)	G	-	K	JU
B = Bund K = Kanton G = Gemeinden (G) = fakultative Gemeindesteuer Bz = Bezirke									
9	Tabak-, Bier-, Mineralöl- und Automobilsteuer, Steuer auf Spirituosen sowie Autobahnvignette und Schwerverkehrsabgabe.								
10	Lotteriesteuer (fast alle Kantone), Beherbergungsabgaben (Mehrheit der Kantone), Feuerwehersatzabgabe (Mehrheit der Kantone), Wasserzinsen (Mehrheit der Kantone), Spielkartensteuer (VS).								
11	Registerabgaben (zusätzlich zu den kantonalen Stempelsteuern).								